



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	15.03.2012	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 48/10
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG, § 23 ArbEG, § 28 Satz 1 ArbEG, § 43 Abs. 3 ArbEG n.F, § 313 BGB		
<b>Stichwort:</b>	Unbilligkeit nach § 23 Abs. 2 ArbEG; Anspruchs des Arbeitgebers gemäß § 313 BGB gegen Erfinder, denen in erheblichem Maße zu hohe Erfindervergütung gezahlt wurde, bei Verfristung der Geltendmachung des Anspruchs aus § 23 Abs. 1 ArbEG		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Behält sich der Arbeitgeber gegenüber den Erfindern vor, die Faktoren der Vergütungsbemessung zumindest für in der Zukunft fällige Vergütungsleistungen gemäß § 23 ArbEG anzupassen, insbesondere für den Fall, dass die bezahlte Vergütung unbillig im Sinne von § 23 ArbEG ist und legt er dar, dass er die vereinbarten Vergütungsparameter Bezugsgröße, Lizenzsatz und Anteilsfaktoren für wesentlich zu hoch bemessen erachtet, dann hat er damit die Unbilligkeit der mit den Erfindern geschlossenen Vergütungsvereinbarung nach § 23 Abs. 2 ArbEG geltend gemacht.
2. Sind Vergütungsvereinbarungen im Blick auf die Bezugsgröße um das 10,82-fache und hinsichtlich des Lizenzsatzes um das 3-fache zu hoch angesetzt, dann sind diese Vereinbarungen nach § 23 Abs. 1 ArbEG in erheblichem Maße unbillig und damit unwirksam.
3. Die Fragen des Fehlens der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 2 BGB stehen mit dem Spezialfall des § 12 Abs. 6 ArbEG in einem engem sachlichen und rechtlichen Zusammenhang, weshalb die Schiedsstelle sachlich zuständig ist, auch hierfür einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten.

4. Die den Wegfall der Geschäftsgrundlage betreffende Sondervorschrift des § 12 Abs. 6 Satz 1 ArbEG schließt zwar in ihrem Geltungsbereich die Anwendung der allgemeinen Grundsätze zum Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB aus. § 12 Abs. 6 Satz 1 ArbEG behandelt aber nicht den beiderseitigen bzw. gemeinschaftlichen Irrtum der Parteien über wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, weshalb § 313 Abs. 2 BGB anwendbar bleibt.
  
5. Bezugsgröße und der Lizenzsatz, die zwischen Arbeitgeber und Erfinder vereinbart worden sind, gehören nicht zur Geschäftsgrundlage und öffnen keinen Anspruch auf Anpassung der Vergütungsvereinbarungen aus § 313 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGB.